Anlage: Schaffhausen SH-1

Anlagetyp: Flugfeld

### AUSGANGSLAGE

### **Generelle Informationen und technische Daten:**

- Standortkanton: Schaffhausen

- Perimetergemeinden: Löhningen, Neunkirch

- Gemeinden mit Hindernisbegrenzung: Beringen, Gächlingen, Löhningen, Neunkirch, Siblingen, Wilchingen

- Gemeinden mit Löhningen, Neunkirch

Lärmbelastung:

 Verkehrsleistung Motorflug: - Ø 4 Jahre: 2800 Bewegungen

(2018-2021)

- max. 10 Jahre: 3220 (2018)

- Segelflug: - Ø 4 Jahre: 1400 Bewegungen

(2018-2021)

- max. 10 Jahre: 1740 (2017)

- Potenzial SIL 5500 Bewegungen

(Motorflug):

# Zweck der Anlage, Funktion im Netz:

Flugplatz seit 1937 mit überwiegend nicht gewerblichem Verkehr; dient dem Segelflugsport (einschliesslich Schulung) sowie dem privaten Motorflug (Flüge der Leicht- und Sportaviatik); Modellflugbetrieb.

# Stand der Koordination:

Die Funktion und die vorgesehene Nutzung des Flugplatzes entsprechen den Vorgaben des SIL-Konzeptteils vom 26.02.2020 und sind mit der kantonalen Richtplanung abgestimmt.

Flugbetrieb, Perimeter und Infrastruktur sind mit den umgebenden Nutzungen und Schutzzielen in den wesentlichen Zügen abgestimmt (vgl. Koordinationsprotokoll). Der Flugbetrieb soll im bisherigen Rahmen weitergeführt werden. Ergänzend soll ein Kompetenzzentrum für Drohnen und unbemannte Flüge aufgebaut werden. Nach umfassender Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Interessen und den Interessen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes unterstützt der Kanton dieses Projekt. Nach seiner Auffassung ist der Standort auf dem Flugplatz geeignet für solche innovative Projekte. Eine vertiefte Interessenabwägung erfolgt auf Projektstufe.

### Verweis:

SIL-Konzeptteil 26.02.2020, Kap. 4.3 Flugfelder

# Grundlagendokumente:

- Betriebsbewilligung vom 27.10.1975
- Betriebsreglement vom 06.04.1976
- Lärmbelastungskataster (LBK) von 1993
- Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster vom 05.08.2014 (Fassung vom 22.12.2017)
- Koordinationsprotokoll vom Juni 2022

Für den Segelflug plant die Flugplatzhalterin den Bau eines befestigten Anrollstreifens. Zudem beabsichtigt sie, auf dem Flugplatzareal ein weiteres Hangargebäude zu erstellen. Die möglichen Standorte müssen in den nachfolgenden Verfahren jedoch noch vertieft geprüft werden, wobei zwingend eine Interessenabwägung durchgeführt werden muss. F E S Т Е G U Ν G Ε Ν F Ζ Zweckbestimmung: Der Flugplatz Schaffhausen ist ein privates Flugfeld. Er dient in erster Linie dem Segelflugsport, einschliesslich der fliegerischen Aus- und Weiterbildung, sowie den Flügen der Leicht- und Sportaviatik. Er bietet Platz für den Aufbau eines Kompetenzzentrums für Drohnen und unbemannte Flüge, wobei dem Motor- und Segelflug weiterhin Priorität eingeräumt wird. Rahmenbedingungen zum Betrieb: Der Motor- und Segelflugbetrieb wird im bisherigen Rahmen weitergeführt. Das Betriebsreglement wird überprüft, an die aktuellen Verhältnisse angepasst und mit einer zweckmässigen Regelung zum geplanten Drohnenbetrieb ergänzt. Dabei sind geeignete Massnahmen zu treffen, um eine Störwirkung in den benachbarten Schutzgebieten zu vermeiden. Zur Reduktion der Umweltbelastung trifft die Flugplatzhalterin die betrieblich notwendigen Vorkehrungen im Sinne des Vorsorgeprinzips und sorgt für einen sicheren Betrieb. Flugplatzperimeter: Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal (vgl. Anlagekarte). Kanton und Gemeinden berücksichtigen den Perimeter bei der Richt- und Nutzungsplanung. Für den Bau eines zusätzlichen Hangargebäudes auf dem Flugplatzareal ist eine vertiefte Standortabklärung mit einer umfassenden Interessenabwägung erforderlich. Bei Bedarf und nach einer Interessenabwägung kann die Piste nach Westen oder nach Osten verlängert werden. Lärmbelastung: Das Gebiet mit Lärmbelastung sichert und begrenzt den Entwicklungsspielraum für den Flugbetrieb (vgl. Anlagekarte). Kanton und Gemeinden berücksichtigen es bei der Richt- und Nutzungsplanung. Hindernisbegrenzung: Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung zeigt, wo Flugbetrieb und Bodennutzung bezüglich der Höhenbeschränkung aufeinander abzustimmen sind (vgl. Anlagekarte).

# Natur- und Landschaftsschutz: Luftfahrtseitig nicht genutzte Flächen auf dem Flugplatz sollen, unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt (Sicherheitsvorschriften, Ausbauerfordernisse), ökologisch aufgewertet werden. Die konkreten Massnahmen sind in einem Konzept in den nachfolgenden Planungen aufzuzeigen. Die Interessen der Landwirtschaft sind zu berücksichtigen.

### ERLÄUTERUNGEN

# Zweckbestimmung, Rahmenbedingungen zum Betrieb:

Das vorgesehene Kompetenzzentrum für Drohnen und unbemannte Flüge soll in erster Linie werktags betrieben werden, der Segelflugbetrieb weiterhin auf die Wochenenden konzentriert bleiben. Flugverfahren, Betriebszeiten und Organisation des Flugplatzes werden im Betriebsreglement im Detail festgelegt. Das Betriebsreglement wird vom BAZL genehmigt.

Drohnenflüge sollen im Wesentlichen tagsüber zu den «Bürozeiten» stattfinden, ein Betrieb am Abend und bei Dunkelheit soll nur in begründeten Fällen zugelassen werden.

Unbemannte Flächenflugzeuge benutzen die An- und Abflugrouten der Motor- und Segelflugzeuge. Der Luftraum, der vom übrigen Drohnenbetrieb beansprucht wird, wird analog dem Modellflugbetrieb auf den Nahbereich der Piste begrenzt.

Vorgängig zum Start neuer Testbetriebe von Flugobjekten spricht sich die Flugplatzhalterin mit den Gemeinden ab.

# Flugplatzperimeter, Infrastruktur:

Zu den Flugplatzanlagen, die vom festgesetzten Flugplatzperimeter umgrenzt werden, gehören die Graspiste (einschliesslich Sicherheitsstreifen), die Abstellplätze für die Flugzeuge sowie die bestehenden Hochbauten. Für die Segelflugzeuge soll neben der Piste ein befestigter Anrollstreifen (630 x 5 m) erstellt werden. Gleichzeitig soll die Piste auf eine Breite von 18 m reduziert und für Starts und Landungen auf eine Länge von 520 m ausgelegt werden. Für dieses Projekt ist eine Plangenehmigung nach Luftfahrtrecht erforderlich.

Das geplante zusätzliche Hangargebäude soll neben Einstellplätzen für den Segelflug auch Räumlichkeiten für den geplanten Drohnenbetrieb bieten. Die Flugplatzhalterin hat für diesen Bau vier mögliche Standorte evaluiert (vgl. Koordinationsprotokoll). Drei dieser Standorte sind im Flugplatzperimeter als Zwischenergebnis ausgewiesen: Areale westlich und östlich angrenzend an das bestehende Hangargebäude (kommunales Landschaftsschutzgebiet resp. Waldareal) sowie im Bereich einer möglichen Verlängerung der Piste gegen Osten (Landwirtschaftsgebiet / Fruchtfolgefläche, Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung). Der vierte Standort befindet sich innerhalb des festgesetzten Perimeters am Waldrand. Im Hinblick auf ein Plangenehmigungsverfahren müssen diese Standortoptionen vertieft geprüft (Realisierbarkeit, Umweltauswirkungen), nach Abwägung der Interessen eine Standortwahl getroffen und der Perimeter entsprechend festgesetzt werden.

# Zuständige Stelle

Zuständiges Bundesamt: Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), 3003 Bern

Flugplatzhalterin: Segelfluggruppe Schaffhausen (SGS) 8201 Schaffhausen Die Areale für die möglichen Pistenverlängerungen sind ebenfalls als Zwischenergebnis festgelegt und müssen im Hinblick auf eine Plangenehmigung in eine Festsetzung überführt werden. Die Verlängerungsoptionen sind dazu vertieft zu prüfen und einer Interessenabwägung zu unterziehen.

Der Flugplatzperimeter überlagert die Grundnutzung gemäss den Nutzungsplänen der Gemeinden. Für die Plangenehmigung von Flugplatzanlagen ist keine kommunale Nutzungszone erforderlich.

Die Zufahrt zum Flugplatz erfolgt von Süden über das bestehende Strassennetz.

### Lärmbelastung:

Das in der Karte festgesetzte Gebiet mit Lärmbelastung orientiert sich am Lärmbelastungskataster (LBK) von 1993. Es beruht auf einer Verkehrsleistung von jährlich 5500 Motorflugbewegungen. Das damit verbundene Entwicklungspotenzial kann für den den Aufbau des Kompetenzzentrums für Drohnen genutzt werden.

In der Karte dargestellt ist die Lärmkurve zum Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II (PW ES II) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV). Diese Kurve steht stellvertretend für die übrigen Lärmkurven (PW der ES III und IV).

Die zulässigen Lärmimmissionen nach Art. 37a LSV dürfen das Gebiet mit Lärmbelastung nicht überschreiten. Sie werden mit der Genehmigung des Betriebsreglements festgehalten und im LBK entsprechend abgebildet. Das BAZL überwacht deren Einhaltung anhand der Verkehrsstatistik.

# Hindernisbegrenzung:

Das in der Karte dargestellte Gebiet mit Hindernisbegrenzung umgrenzt die im Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK) von 2017 enthaltenen Hindernisbegrenzungflächen. Dargestellt sind die Umrisse der Anund Abflugflächen sowie der Horizontalebene.

Der HBK zeigt, in welchem Gebiet und auf welcher Höhe die Hindernisfreiheit für den Flugverkehr gewährleistet sein sollte resp. wo Bodennutzung und Flugbetrieb aufeinander abzustimmen sind (Höhenbeschränkung oder Markierung von Hindernissen, Bewilligungs- und Meldepflicht gemäss Art 63 ff der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt VIL). Kanton und Gemeinden tragen dem HBK bei der Richt- und Nutzungsplanung Rechnung (Art. 62 VIL).

Der HBK ist nicht grundeigentümerverbindlich; bei Bedarf müssen die Hindernisfreiheit resp. die Überflugrechte privatrechtlich gesichert werden.

Bei der Realisierung der Pistenanpassung mit Anrollstreifen wird der HBK entsprechend angepasst.

### Natur- und Landschaftsschutz, Landwirtschaft:

Mit der ökologischen Aufwertung soll ein Beitrag im Sinne von Art. 18b des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) für die durch den Flugplatzbetrieb verursachten Belastungen auf den Naturhaushalt und die Landschaft geleistet werden. Diese Ausgleichsmassnahmen sollen wenn möglich innerhalb des Flugplatzperimeters realisiert werden und den naturräumlichen, landwirtschaftlichen und betrieblichen Möglichkeiten Rechnung tragen. Als Richtwert ist von 12 % der Fläche des Flugplatzperimeters auszugehen. Wo zweckmässig können auch Massnahmen ausserhalb des Perimeters getroffen werden.

Im Hinblick auf anstehende Genehmigungsverfahren (Anrollstreifen, Betriebsreglement) sollen sinnvolle, situationsangepasste und finanziell tragbare Möglichkeiten zum ökologischen Ausgleich evaluiert und aufgezeigt werden (Flugplatzhalterin in Absprache mit der kantonalen Fachstelle, Gemeinden und Bewirtschaftern). Als Grundlage haben die Fachstellen des Bundes eine Vollzugshilfe zur Biodiversität und zum ökologischen Ausgleich auf Flugplätzen erarbeitet (BAFU/BAZL April 2019).

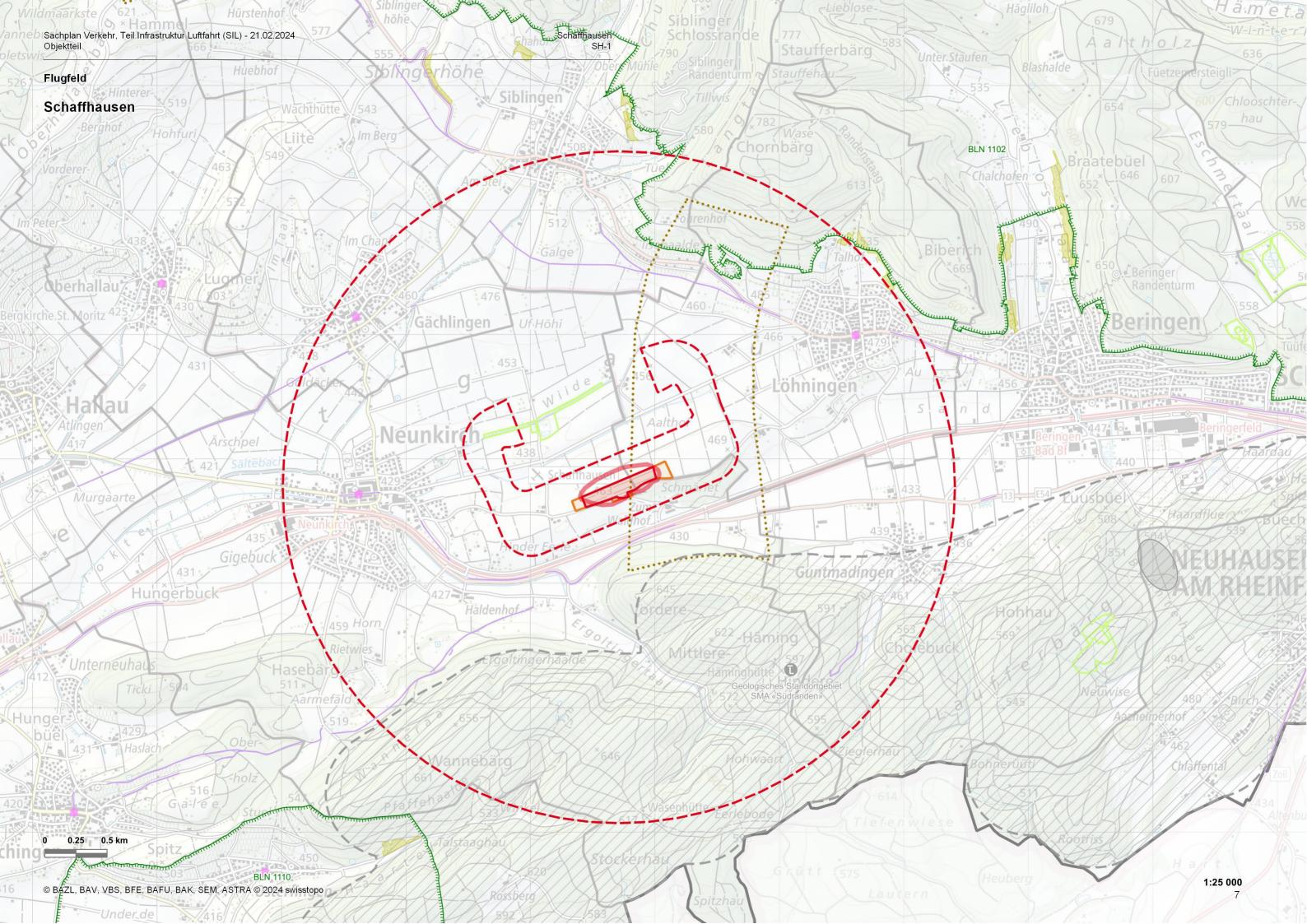
Angaben zu den auf der Karte mit Nummern markierten, von den Festlegungen betroffenen Schutzgebieten:

BLN: 1102 Randen

Das nördlich des Flugplatzes liegende Schutzgebiet «Widen» ist ein schweizweit bedeutender Lebensraum für gefährdete Vogel- und andere Tierarten. Es soll so weit wie möglich von der Störwirkung durch den Drohnenbetrieb und neue Überflüge verschont bleiben. Die geeigneten Massnahmen sind im Genehmigungsverfahren zum Betriebsreglement zu prüfen, abzuwägen und festzulegen.

Zudem ist der Klettgau im kantonalen Richtplan als Vorranggebiet für ökologische Ausgleichsmassnahmen ausgeschieden und ist Teil des Regionalen Naturparks Schaffhausen. Im östlichen Teil des Flugplatzareals ist im Richtplan ein Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung bezeichnet.

Gemäss kantonalem Richtplan liegt ein grosser Teil des Flugplatzareals (inkl. Graspiste) im Bereich der Fruchtfolgeflächen (FFF). Der Umgang mit diesen FFF (z. B. Kompensationspflicht bei Bauvorhaben) richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.



# Legende/Légende/Leggenda

Legende/Legende/Leggenda						
Inhalte SIL Contenus du PSIA Contenuti PSIA		Festsetzung Coordination réglée Dato acquisito	Zwischenergebnis Coordination en cours Risultato intermedio	Vororientierung Information préalable Informazione preliminare		
Flugplatzperimeter Périmètre d'aérodrome Perimetro dell'aerodromo						
Gebiet mit Hindernisbegrenzung Aire de limitation d'obstacles Aera con limitazione degli ostacoli		CE3	CZ3	CE3		
Gebiet mit Lärmbelastung (PW ES II) Territoire exposé au bruit (VP DS II) Aera con esposizione al rumore (VP GS II)						
Verknüpfungen zum Text Renvoi au texte Rinvio al testo		1				
Weitere Inhalte Autres contenus Altri contenuti						
—	Landesgrenze Frontière nationale Confine nazionale					
	Kantonsgrenze Limite de canton Confine cantonale					
	Gemeindegrenze Limite de commune Confine comunale					

# Inhalte anderer Sachpläne Contenus d'autres plans sectoriels Contenuti degli altri piani settoriali



Infrastruktur Schiene Infrastructure rail Infrastruttura ferroviaria



Infrastruktur Strasse Infrastructure route Infrastruttura stradale



Infrastruktur Schifffahrt Infrastructure navigation Infrastruttura navigazione



Militär\* Militaire\* Militare\*



Übertragungsleitungen Lignes de transport d'électricité Elettrodotti



Geologische Tiefenlager Dépôts en couches géologiques profondes Depositi in strati geologici profondi



Asile Asilo

- \* Anlagen genehmigt im Programmteil SPM vom 08.12.2017; Planerische Massnahmen für Anlagen gemäss Programmteil 2017 werden ab 2019 serienweise aktualisiert. Wo dies noch nicht der Fall ist, sind die Objektblätter SPM 2001 bzw. Sachplan Waffenund Schiessplätze 1998 weiterhin gültig.
- \* Installations approuvées dans la Partie programme du PSM du 08.12.2017; mesures planifiées pour installations selon la Partie programme 2017 sont mises à jour par séries à partir de 2019. Lorsque ce n'est pas encore le cas, les fiches de coordination du PSM 2001 et du PS des places d'armes et de tir 1998 continuent de faire foi
- \* Installazioni approvati nella Parte programmatica del PSM del 08.12.2017; misure di pianificazione delle installazioni secondo la Parte programmatica 2017 saranno aggiornate in serie a partire dal 2019. Dove non è ancora il caso, i schede di coordinamento PSM 2001, risp. del PS delle piazze d'armi e di tiro del 1998 restano

# Schutzobjekte von nationaler Bedeutung Objets de protection d'importance nationale Oggetti protetti di importanza nazionale



BLN-Objekt (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler)

(Inventaire federal des paysages, sites et monuments naturels) Oggetto IFP

(Inventario federale dei paesaggi, siti e monumenti naturali)



Moorlandschaft Site marécageux Zona palustre



Flachmoor Bas-marais Palude



Hoch- und Übergangsmoor Haut-marais et marais de transition Torbiera alta e torbiera di transizione



Trockenwiesen und -weiden Prairies et pâturages secs Prati e pascoli secchi



Auengebiet Zone alluviale Zona golenale



Wasser- und Zugvogelreservat Réserve d'oiseaux d'eau et de migration Riserva di uccelli acquatici e di uccelli migratori



Jagdbanngebiet District franc Bandita



Wildtierkorridor überregional Corridor faunistique suprarégional Corridoio faunistico sovraregionale



Amphibienlaichgebiet: Ortsfeste und Wanderobjekte Site de reproduction de batraciens: objets fixes et itinérants Sito di riproduzione di anfibi: oggetti fissi et mobili



ISOS-Objekt (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz) Objet ISOS (Inventaire fédéral des sites construits à protéger en Suisse)
Oggetto IAMP (Inventario federale degli insediamenti svizzeri da proteggere)

Historischer Verkehrsweg von nationaler Bedeutung (mit Substanz bzw. viel Substanz) Voie de communication historique d'importance nationale (avec substance, resp. beaucoup de substance) Via di communicazione storiche d'importanza nazionale (con sostanza, risp. con molta sostanza)

# Begriffserklärungen zum Objektblatt

# Perimetergemeinden

Gemeinden, auf deren Gebiet der im SIL festgelegte Flugplatzperimeter verläuft. Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal.

# Gemeinden mit Hindernisbegrenzung

Gemeinden, deren Gebiet von dem im SIL festgelegten Gebiet mit Hindernisbegrenzung betroffen ist. Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung entspricht bei konzessionierten Flugplätzen der äusseren Umgrenzung der Hindernisbegrenzungsflächen gemäss Sicherheitszonenplan nach Art. 42 des Luftfahrtgesetzes (LFG, SR 748.0); bei Flugfeldern der äusseren Umgrenzung der Hindernisbegrenzungsflächen gemäss Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster nach Art. 62 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1).

# Gemeinden mit Lärmbelastung

Gemeinden, deren Gebiet von dem im SIL festgelegten Gebiet mit Lärmbelastung betroffen ist. Massgebend ist der Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II gemäss Anhang 5 der Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41).

# Verkehrsleistung - Ø 4 Jahre

durchschnittliche Zahl der jährlichen Motorflugbewegungen der letzten vier Jahre.

- max. 10 Jahre

grösste Zahl der jährlichen Motorflugbewegungen in den letzten zehn Jahren (mit Betriebsjahr).

- Datenbasis LBK

Zahl der jährlichen Flugbewegungen mit Angabe des Referenzjahres, auf deren Basis der geltende Lärmbelastungskataster (LBK) berechnet wurde.

- Potenzial SIL

Zahl der jährlichen Flugbewegungen, die im Koordinationsprozess als Richtwert für die künftige Entwicklung vereinbart wurde. Sie dient als Basis für die Berechnung der Lärmbelastungskurve.

٧

# Festlegungen

Festsetzungen

Zwischenergebnisse
 Z

Vororientierungen

# Festsetzungen

F

Festsetzungen zeigen, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Eine Abstimmungsanweisung kann als Festsetzung bezeichnet werden, wenn

- eine hinreichende Zusammenarbeit stattgefunden hat und
- die materiellen Anforderungen an die Koordination erfüllt sind (Grobabstimmung).

Gemäss Artikel 15 der Raumplanungsverordnung (RPV) darf ein konkretes Vorhaben erst festgesetzt werden, wenn ein Bedarf dafür besteht, eine Prüfung von Alternativstandorten stattgefunden hat, das Vorhaben auf den betreffenden Standort angewiesen ist, sich die wesentlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt auf Grund der vorhandenen Grundlagen grob beurteilen lassen und wenn die Vereinbarkeit mit der massgeblichen Gesetzgebung voraussichtlich gegeben ist.

Festsetzungen binden die Behörden in der Sache und im Verfahren; sie legen den räumlichen, zeitlichen und organisatorischen Rahmen fest, innerhalb welchem sich die Behörden bei der Erfüllung ihrer raumwirksamen Aufgaben zu bewegen haben.

# Zwischenergebnisse Z

Zwischenergebnisse zeigen, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht in allen Teilen aufeinander abgestimmt sind. Eine Abstimmungsanweisung kann als Zwischenergebnis bezeichnet werden, wenn

- die Zusammenarbeit eingeleitet ist und
- noch nicht abschliessend beurteilt werden kann, ob die materiellen Anforderungen an die Koordination erfüllt sind.

Zwischenergebnisse binden die Behörden im Verfahren und – soweit bereinigt – in der Sache; sie verpflichten die Behörden zur gegenseitigen Information, wenn sich die Umstände erheblich ändern.

Prüfungsaufträge sind per Definition als Zwischenergebnis festgelegt.

# Vororientierungen V

Vororientierungen zeigen raumwirksame Tätigkeiten, welche erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können, die sich aber noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen. Eine Abstimmungsanweisung kann als Vororientierung bezeichnet werden, wenn

- die vorgesehene raumwirksame Tätigkeit noch zu wenig bestimmt ist, um den überörtlichen Koordinationsbedarf zu ermitteln und
- die Zusammenarbeit noch nicht eingeleitet ist.

Vororientierungen binden die Behörden in der Regel im Verfahren; sie verpflichten die Behörden zur gegenseitigen Information, wenn sich die Umstände erheblich ändern.